

### Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNE vom 08.09.2011

#### *“Planung zum abschnittswisen Weiterbau der A 49 im Landkreis Marburg-Biedenkopf“*

#### Antwort des Kreisausschusses

FB KOP-106

Marburg, den 27.09.2011

#### **Frage 1**

Welche Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren im Abschnitt VKE 40 wurde seitens des Landkreises abgegeben?

#### **Antwort zu 1:**

Als Träger öffentlicher Belange wurde der Kreisausschuss im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Abschnitt VKE 40 (Stadtallendorf – Gemünden/Felda) durch das Regierungspräsidium Gießen als Anhörungsbehörde beteiligt. Mit Schreiben vom 23.05.2007 (siehe Anlage 1) wurde zur Planung und mit Datum 25.05.2010 zu den nachfolgenden Planänderungen (siehe Anlage 2) Stellung genommen.

#### **Frage 2**

Welche Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren im Abschnitt VKE 40 wurde seitens des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), in dem der Landkreis MR-BID Mitglied ist, abgegeben?

#### **Antwort zu 2:**

Der ZMW hat mit Datum 15.05.2007 im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu VKE 40 Stellung genommen (siehe Anlage 3).

#### **Frage 3**

Für welche Überwachungsmaßnahmen ist die untere Wasserbehörde des Landkreises im Hinblick auf die Trink-, Grund- und Oberflächenwasserqualität im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen durch den Bau der A49 zuständig?

#### **Antwort zu 3:**

Die Prüfung und Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Wirkungen des Straßenbauvorhabens obliegt im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zuständigkeitshalber der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Nach Bau der A 49 wäre nach heutiger Rechtslage der Kreisausschuss bei etwaigen gewässerrelevanten Schadensfällen, z. B. nach Verkehrsunfällen, als untere Wasserbehörde zuständig.

#### **Frage 4**

Welche Stelle ist zuständig für die Überwachung der Gewässergüte der „Klein“?

**Antwort zu 4:**

Die Überwachung der Gewässergüte in hessischen Fließgewässern obliegt dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie als technisch-wissenschaftliche Fachbehörde im Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (siehe auch [www.hlug.de](http://www.hlug.de))

**Frage 5**

Auf welcher Länge verläuft das Gewässer „Klein“ im Abschnitt der geplanten Einleitungsstelle der Fernableitung (die die gesammelten Abwässer der A49 aus Teilen des Wasserschutzgebietes IIIa und aus dem Wasserschutzgebiet II des ZMW abführen sollen) noch in der Wasserschutzzone II, und dann noch weiter in der Wasserschutzzone IIIa des ZMW?

**Antwort zu 5:**

Das Gewässer II. Ordnung „Klein“ verläuft ab der Einleitestelle der geplanten Fernableitung in auf ca. 2.265 m Länge in Zone II und auf ca. 1.090 m Länge in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes (siehe auch Karte zu Anlage 3).

**Frage 6**

Welches Aufnahmevermögen an Bodenmassen hat die Deponie bei Cölbe-Bürgeln, in die Überschussmassen aus dem Bau der A 49 verbracht werden könnten, die aus Bereichen nördlich der B 62 anfallen?

**Antwort zu 6:**

Die Quarzkiesgrube Bürgeln untersteht der Bergaufsicht seitens des Regierungspräsidiums Gießen. Inwieweit beim Bau der A 49 dort Kapazitäten zur Aufnahme von Bodenmassen bestehen, ist zu gegebener Zeit im Zuge der Ausführungs- und Umsetzungsplanung durch die Straßenbaubehörde zu klären.

**Frage 7**

Auf welche Risiken hin sind vor, während und nach dem Ausbau die vorgenannten Bodenmassen hin zu überprüfen?

**Antwort zu 7:**

Die Überschussmassen der Baumaßnahme werden gemäß „Gemeinsamen Erlass zur Entsorgung von Bodenmaterial aus Straßenbaumaßnahmen unter abfall- und bodenschutzrechtlichen Kriterien“ (StAnz. 47/2003, S. 4671) abfalltechnisch beurteilt und einem geeigneten Entsorgungsweg bzw. Verwertungsweg zugeführt.

**Frage 8**

a) Welche Fachleute (i. b.) des Katastrophenschutzes und der örtlichen Feuerwehren wurden hinzugezogen, um im Falle von Unfällen (v. a. bei Gefahrguttransporten) auf der A49 mögliche Risiken für die Trinkwassergewinnung zu minimieren?

b) Welche Szenarien wurden diesbezüglich betrachtet und sind dabei Verbesserungen in der Ausstattung für die beteiligten Hilfsorganisationen zu ziehen?

**Antwort zu 8:**

Der Fachbereich Gefahrenabwehr wurde im Rahmen der Erstellung einer „Risikostudie zu Auswirkungen der geplanten Trasse der BAB A 49 auf das Wasserwerk Stadtallendorf“ eingebunden. Die Risikostudie sieht vor, dass vor Verkehrsfreigabe der Autobahn Notfallpläne für das Verhalten nach Unfällen zu erstellen sind. Dabei werden die mit der Gefahrenabwehr befassten Behörden der betroffenen Landkreise, die Feuerwehren und der ZMW in die Planun-

gen einbezogen. Etwaige Ausstattungsergänzungen für die Hilfsorganisationen sind in diesem Zusammenhang noch zu prüfen.

### **Frage 9**

Welche Untersuchungen zu den Auswirkungen durch den Bau der A 49 auf den regionalen Einzelhandel sind dem Kreisausschuss bekannt?

### **Antwort zu 9:**

Im Vorfeld des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurde die raumstrukturelle Wirkung des Straßenbauvorhabens durch ein Fachgutachten untersucht und der wirtschaftliche Nutzen des Vorhabens belegt.

### **Frage 10**

Welche prognostizierten Verkehrsmengen (getrennt nach Kfz/d und Lkw/d) liegen dem BAB A 49 Abschnitt Stadtallendorf – A 5 ohne (Bezugsfall) und mit (Planfall) einer Realisierung der A 49 (auf nachgeordneten Strecken im Gebiet des Landkreises MR-BID und entsprechenden Ortsdurchfahrten) zu Grunde? [Anm.: also isoliert für VKE 40 nach realisierten Abschnitten VKE 20 und VKE 30]

### **Antwort zu 10:**

Die entsprechenden Verkehrsmengen ergeben sich aus den öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen (Ordner 18, Kartenauszüge als Anlage 4 beigelegt)

### **Frage 11**

Wie sollen die Verkehre bei einem endgültigen oder vorübergehenden Ausbauende (VKE 30) bei Stadtallendorf (Anschluss an B454) im Kreisgebiet MR-BID weiter geführt werden?

### **Antwort zu 11:**

Der Kreisausschuss geht nach wie vor davon aus, dass alle drei Bauabschnitte der A 49 (VKE 20, 30 und 40) zwischen Neuental und Gemünden/Felda als Lückenschluss ohne längere Unterbrechungen seitens des Bundes als Straßenbaulastträger realisiert werden, ungeachtet in Ausführung befindlicher vorbereitender Baumaßnahmen im Abschnitt VKE 20. Die Planung der Hess. Straßen- und Verkehrsverwaltung sieht vor, keine Bauzustände zu schaffen, die unerträgliche Verkehrszustände im nachgeordneten Netz hervorrufen.

### **Frage 12**

Ist dem Kreisausschuss bekannt, dass im Schnitt der letzten Jahre die investierten Mittel für den Bundesfernstraßenbau im Land Hessen rund 100 Mio. EUR pro Jahr betragen?

### **Antwort zu 12:**

Nach hiesigem Kenntnisstand wurden in den Jahren 2005-2010 jährlich durchschnittlich ca. 400 Mio. € in hessische Bundesfernstraßen investiert.

### **Frage 13**

Vor dem Hintergrund des Sachverhaltes der Frage 11: Wann wäre mit einer Realisierung für den A 49-Abschnitt VKE 40 zu rechnen?

### **Antwort zu 13:**

Die Realisierung der Abschnitte VKE 30 und 40 (Schwalmstadt-Stadtallendorf-Gemünden/Felda) wird weiterhin von der Erlangung des Baurechtes und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln seitens des Bundes abhängen.

**Frage 14**

Ist dem Kreisausschuss das Konzept zur Entwicklung des Straßennetzes in der Region Schwalm – Ohm bekannt, welches eine regionale Lösung der Verkehrsproblematik beim derzeitigen Ausbauende der A49 vorsieht?

**Antwort zu 14:**

Ja, soweit die Überlegungen der Bürgerinitiative „Keine A 49“ (siehe [www.keine-a49.de](http://www.keine-a49.de)) gemeint sind.

Robert Fischbach  
Landrat